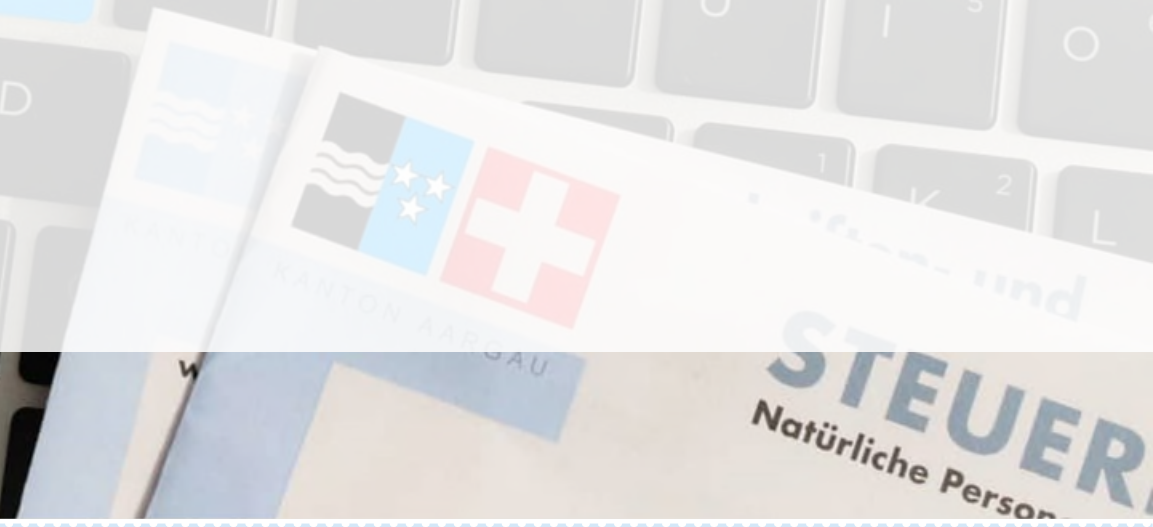




**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Projekt TAXOPTIMA

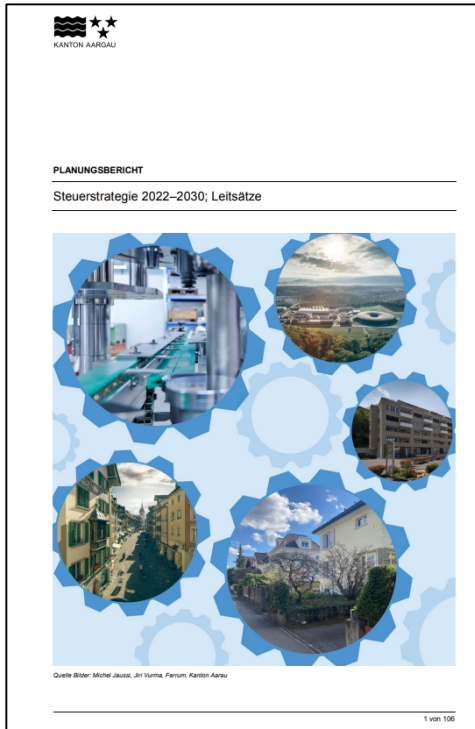


**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

> Ausgangslage

- > Vorgehen und Organisation
- > Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen
- > Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern
- > Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission
- > Abschluss

Steuerstrategie 2022-2030



- > Im Jahr 2022 hat der Regierungsrat den [Planungsbericht Steuerstrategie 2022-2030](#) ausgearbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt. Im Planungsbericht wurden anhand von 20 Leitsätzen verschiedenste Massnahmen aufgezeigt, welche zur Stärkung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts Aargau beitragen.
- > Der Grosse Rat hat den Planungsbericht Steuerstrategie 2022-2030 am 21. März 2023 beraten und die [Leitsätze](#) mit Anpassungen genehmigt.

Flankierende Massnahmen

Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

Es soll geprüft werden, ob mittelfristig der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es soll geprüft werden, ob die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung durch eine zentrale Stelle erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Es soll geprüft werden, ob die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene lediglich aus Fachpersonen bestehen soll, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde würde sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs zusammensetzen. Es soll geprüft werden, ob auf vom Volk gewählte Mitglieder der Steuerkommission verzichtet werden kann. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

> Ausgangslage

> **Vorgehen und Organisation**

> Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

> Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

> Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

> Abschluss

Organisation als Projekt

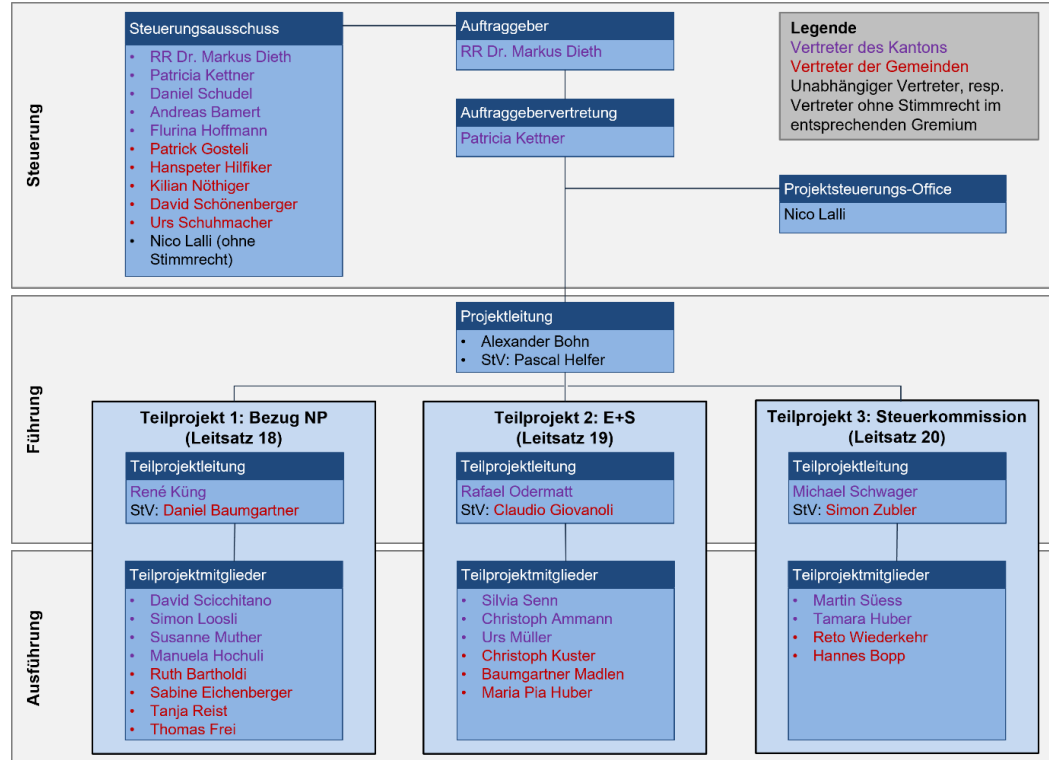
Hauptziel Projekt TAXOPTIMA

Erfolgreiche Umsetzung von Organisationsprojekten, welche sich aus den Leitsätzen 18 – 20 der kantonalen Steuerstrategie ergeben.

- > **Vereinfachung der Abläufe** für die Steuerkundinnen und -kunden und somit auch eine **Verbesserung der Wahrnehmung** der öffentlichen Verwaltung für diese;
- > **Steigerung der Effizienz** bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden und somit **Kostensparnisse** bei der Abwicklung der Prozesse im Rahmen der Steuererhebung;
- > die **Gewährleistung der Zukunftssicherheit** und Schaffung der Grundlagen für die Realisierung weiterer Optimierungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der **Digitalisierung und Automatisierung** von Prozessen.

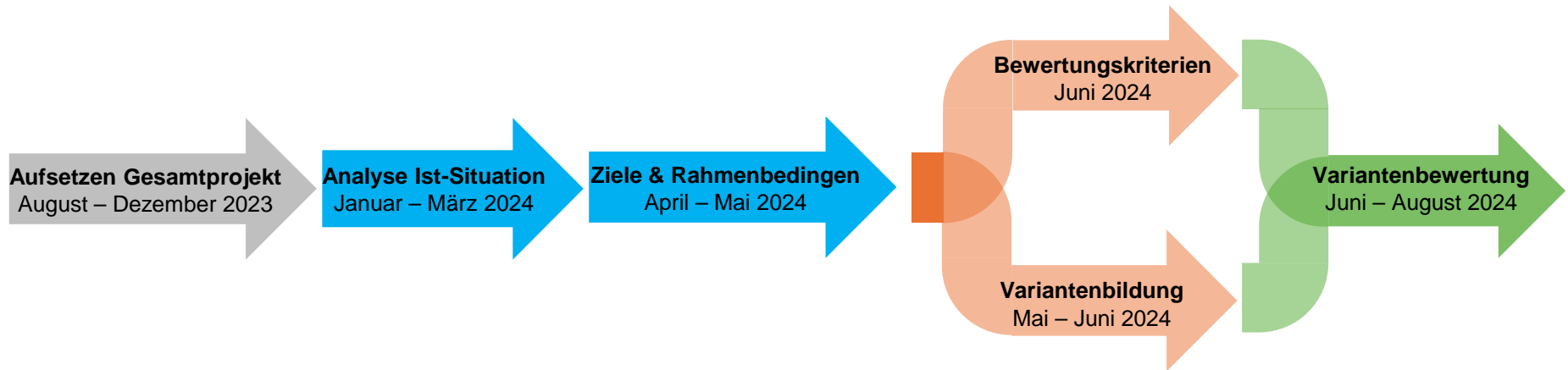
Gemeinsame Prüfung gemäss Leitsätzen

- > Paritätische Zusammensetzung von Steuerungsausschuss und Teilprojekten
- > Erarbeitung der Grundlagen und Ergebnisse in den Teilprojekten
- > Schrittweise Genehmigung der Ergebnisse im Steuerungsausschuss



Schaffung von Entscheidungsgrundlagen

- > Ergebnisoffenes und strukturiertes Vorgehen in den Teilprojekten
- > Dokumentation der Erkenntnisse in Studien



**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

- > Ausgangslage
- > Vorgehen und Organisation
- > **Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen**
- > Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern
- > Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission
- > Abschluss

Variantenübersicht Teilprojekt 1

	V01a – Status quo	V01b – Optionale Abgabe	V01c – Obl. Kantonalisierung	V02 – Kantonalisierung	V03 – Dezentralisierung	V04 – Reg. Kantonszentren	V05 – Aufgabentrennung
 Kantonale Finanzkontrolle							
 KStA							
 Regionales Kantonszentrum							
 Gemeinde							
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Gemeinden können Aufgaben gesamthaft gegen Entgelt an Kanton abgeben	Kanton kann Aufgaben bei ungenügender Qualität zu sich nehmen	Alle Aufgaben beim Kanton	Alle Aufgaben bei den Gemeinden	Alle Aufgaben bei regionalen Kantonszentren	Vorrechtliches Inkasso bei den Gemeinden, rechtliches Inkasso beim Kanton
Vorrechtliches Inkasso (KGSt)	 	 	 				
Rechtliches Inkasso (KGSt)	 	 	 				
Aufsicht Steuerbezug (KGSt)		Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren
Vorrechtliches Inkasso (DBSt)							
Rechtliches Inkasso (DBSt)							
Aufsicht Steuerbezug (DBSt)		Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren

Bewertungskriterien Teilprojekt 1

Nr.	Name Kriterium
K01	Komplexität des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden
K02	Gleichbehandlung der Steuerkundinnen und Steuerkunden
K03	Effizienz des Prozesses
K04	Personal- und Sachkosten
K05	Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit
K06	Qualität des Steuerbezugs
K07	Transitionsrisiken
K08	Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden
K09	Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinden
K10	Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts

Bewertungsergebnis Teilprojekt 1

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Optionale Abgabe	V01c - Obligatorische Kantonalisierung	V02 - Kantonalisierung	V03 - Dezentralisierung	V04 - Regionale Kantonszentren	V05 - Aufgabentrennung
K01 - Komplexität des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	1	2	1	4	4	4	2
K02 - Gleichbehandlung der Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	2	3	3	4	2	3	2
K03 - Effizienz des Prozesses	1.00	0	2	1	4	3	3	2
K04 - Personal- und Sachkosten	1.00	2	3	2	4	2	1	2
K05 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.00	2	4	3	4	2	3	2
K06 - Qualität des Steuerbezugs	1.00	3	4	4	4	2	4	3
K07 - Transitionsrisiken	2.00	4	4	2	2	2	0	1
K08 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	2	3	2	3	3	3	2
K09 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinden	0.50	2	4	1	0	3	1	2
K10 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts	0.50	1	4	2	3	0	1	2
Gewichteter Mittelwert		2.1	3.4	2.2	3.3	2.3	2.3	1.9
Anzahl Plus (ungewichtet)		+++ (3)	++++ (13)	++++ (4)	++++ (14)	++++ (5)	++++ (8)	+ (1)
Anzahl Minus (ungewichtet)		---- (4)	(0)	--- (3)	-- (2)	-- (2)	---- (5)	- (1)
Rang		#6	#1	#5	#2	#3	#4	#7

Legende 0: -- 1: - 2: ○ 3: + 4: ++

Argumente

Die Gemeinden sollen zukünftig freiwillig alle Aufgaben des Steuerbezugs gegen Entgelt an den Kanton abgeben können.

Diese Variante trägt den **unterschiedlichen Ausgangslagen/Bedürfnissen** der Aargauer Gemeinden Rechnung und stellt somit eine **deutliche Verbesserung** gegenüber dem Status quo dar:

- > Gemeinden mit gut und sehr gut funktionierendem Steuerbezug können diesen weiterhin selbständig durchführen;
- > Gemeinden, die den Steuerbezug künftig nicht mehr selbst vornehmen wollen oder mit Problemen beim Steuerbezug konfrontiert sind, können diesen freiwillig gegen Entgelt an den Kanton abgeben.

Argumente

Gemeinden, welche von der optionalen Abgabe Gebrauch machen, können von folgenden Vorteilen profitieren:

- > Die **Komplexität** des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden wird **reduziert**, da es nur noch eine Kontaktstelle für den Steuerbezug gibt;
- > Die **Effizienz des Prozesses** kann **verbessert** werden, da Schnittstellen zwischen Gemeinde und Kanton entfallen;
- > die **Personal- und Sachkosten** können durch Nutzung von Skaleneffekten **gesenkt** werden;
- > die Qualität des Steuerbezugs kann verbessert werden, insbesondere wenn zuvor Probleme beim Bezug der KGSt auf der abgebenden Gemeinde bestanden.;
- > Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation massgeblich gestärkt.

Aufgrund der geringen Komplexität und der mehrheitlich bereits bestehenden Prozesse weist die Variante zudem **geringe Transitionsrisiken** auf (insbesondere im Vergleich zu einer gesamtheitlichen Kantonalisierung)

Das Modell ist **schweizweit etabliert**: Von **13 Kantonen mit einem ähnlichen Status quo**, wie der Kanton Aargau, gibt es in 5 eine ähnliche **optionale Abgabe** der Bezugsdienstleistungen von den Gemeinden an den Kanton.

Weitere Verbesserungsvorschläge

Folgende Verbesserungsvorschläge unterstützen die Ziele des Gesamtprojektes und können unabhängig von der organisatorischen Anpassung geprüft werden

- > Einführung neue Bezugsapplikation
- > Abschaffung der Verfallanzeigen
- > Gemeinsamer Versand Veranlagungsverfügung und definitive Rechnung
- > Inkasso Ordnungsbussen und Strafbefehlsgebühren
- > Prüfung Erlassgesuche
- > Gemeinsamer Brand (Marke) Steuerbezug «Steuern Aargau / Kanton und Gemeinden»

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

- > Ausgangslage
- > Vorgehen und Organisation
- > Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen
- > **Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern**
- > Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission
- > Abschluss

Variantenübersicht Teilprojekt 2



KStA



Regionalzentrum



Gemeinde

	V01a – Status quo	V01b – Optionale Abgabe	V01c – Obligatorische Kantonalisierung	V02b – Kantonalisierung (vollständig)	V03a – Regionalisierung (teilweise)
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Gemeinden können Aufgaben gesamthaft gegen Entgelt an Kanton abgeben	Kanton kann Aufgaben der Gemeinden bei ungenügender Qualität zu sich nehmen	Alle Aufgaben beim Kanton	Kommunale Regionalzentren übernehmen die heutigen Aufgaben der Gemeinden exkl. der Eröffnung der Veranlagung
Entscheid Steuerpflicht					
Erstellung vereinfachte Steuerinventare					
Erstellung ordentliche Steuerinventare					
Vorbereitung der Veranlagung					
Prüfung und Genehmigung der Veranlagung					
Eröffnung der Veranlagung					

Bewertungskriterien Teilprojekt 2

Nr.	Name Kriterium
K01	Verfahrensdauer
K02	Anzahl Kontaktstellen für Steuerkundinnen und Steuerkunden
K03	Qualität der Steuerinventare und Veranlagungen
K04	Personal- und Sachkosten
K05	Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit
K06	Transitionsrisiken
K07	Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden
K08	Akzeptanz der Variante bei den heutigen Volksvertretungen in der Steuerkommission
K09	Akzeptanz der Variante bei den Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramts

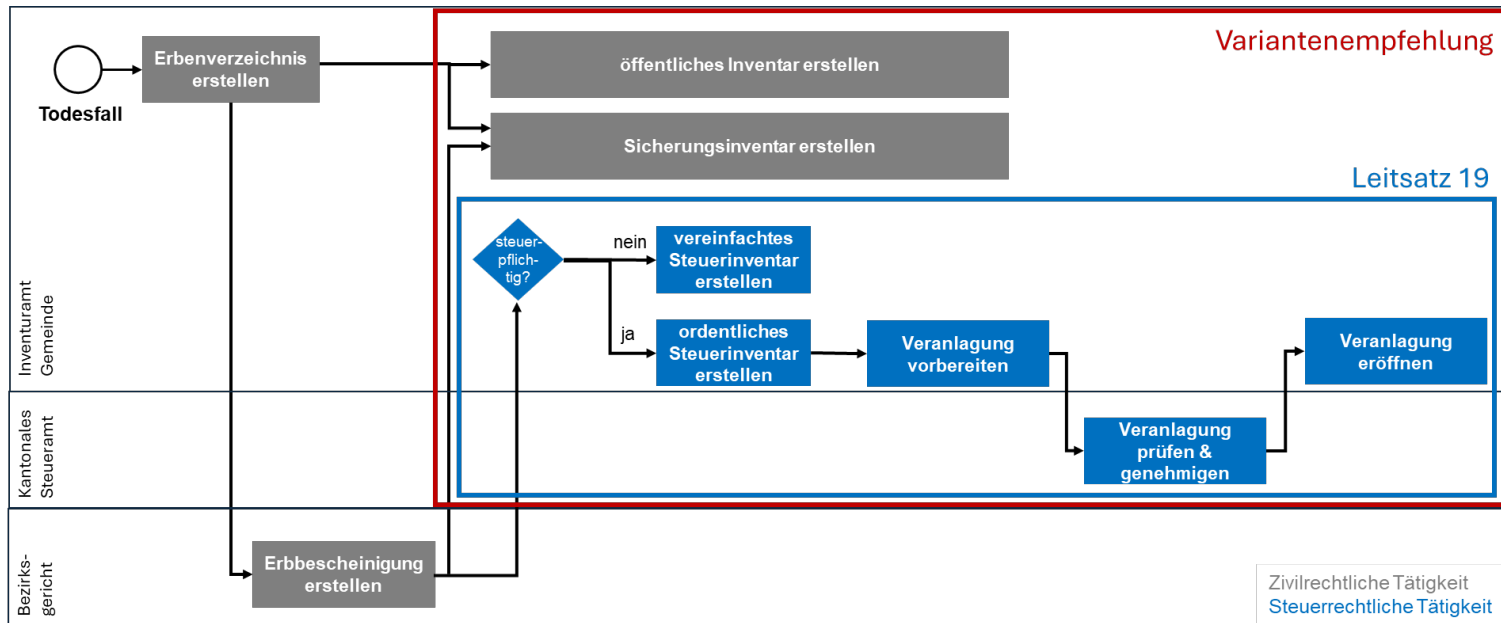
Bewertungsergebnis Teilprojekt 2

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Optionale Abgabe	V01c - Obligatorische Kantonalisierung	V02b - Kantonalisierung (vollständig)	V03a - Regionalisierung (teilweise)
K01 - Verfahrensdauer	1.0	2	3	3	4	3
K02 - Anzahl Kontaktstellen für Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.0	2	3	3	4	2
K03 - Qualität der Steuerinventare und Veranlagungen	1.0	1	3	4	4	4
K04 - Personal- und Sachkosten	1.0	2	3	3	4	3
K05 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.0	1	2	2	4	3
K06 - Transitionsrisiken	1.0	4	3	2	3	1
K07 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.0	1	2	2	3	3
K08 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinden	0.5	1	2	1	3	3
K09 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts	0.5	0	2	3	4	2
Gewichteter Mittelwert		1.6	2.6	2.6	3.7	2.7
Anzahl Plus (ungewichtet)		++ (2)	+++++ (5)	++++++ (6)	+++++++ (15)	+++++++ (7)
Anzahl Minus (ungewichtet)		----- (6)	(0)	-(1)	(0)	-(1)
Rang		#5	#3	#3	#1	#2

Legende 0: -- 1: - 2: o 3: + 4: ++

Erstellung Inventare durch Kanton

- > Leitsatz 19 sah nur die Prüfung der steuerrechtlichen Tätigkeiten (blau eingefärbt) vor.
- > Da die Erstellung der zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Inventare eng verknüpft ist, beinhaltet die Variantenempfehlung sowohl die steuerrechtlichen als auch die zivilrechtlichen Inventare (rot eingefärbt).



Argumente

Das **geringe Mengengerüst** der steuerpflichtigen Fälle spricht für die **Etablierung einer zentralen Stelle** für die Erstellung der Steuerinventare und für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern.

- > Die **Hauptproblematik** im aktuellen Prozess stellt die **teilweise unzureichende Qualität der Steuerinventare resp. der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen**
- > Die Ursache liegt in der **fehlenden Routine und im fehlenden Know-how aufgrund von sehr tiefen Fallzahlen**. Im Jahr 2022 wurden nur in 476 Fällen ein ordentliches Steuerinventar erstellt. 75 % der Gemeinden erstellen 5 oder weniger ordentliche Steuerinventare pro Jahr.

Auf den Gemeinden besteht der Bedarf, Aufgaben des Inventuramtes voll oder teilweise auszulagern. Eine im Rahmen der Studie durchgeführte Umfrage wurde von 161 Inventurämtern (von 197) beantwortet:

- > 60 Gemeinden (37%) haben die Aufgaben des Inventuramtes bereits voll oder teilweise an ein regionales Steueramt, ein Inventurzentrum, eine andere Gemeinde oder an eine Privatperson respektive ein privates Unternehmen ausgelagert;
- > Weitere 46 Inventurämter (28%) befürworten die Auslagerung aller oder einzelner ihrer Aufgaben.

Argumente

Eine Kantonalisierung stellt somit **deutliche Verbesserung** gegenüber dem Status quo dar:

- > Eine **Professionalisierung** wird erreicht, da sich die **Mitarbeitenden** auf die Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern **fokussieren können**. Durch diese Professionalisierung können die **Qualität erhöht** und die **Effizienz gesteigert** werden.
- > **Für Steuerkundinnen und Steuerkunden besteht eine klare Kontaktstelle**, da nur noch ein Gemeinwesen die Veranlagung durchführt und der Prozess transparenter ist.
- > Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden kann zudem eine **Reduktion der Verfahrensdauer** erreicht werden, da der Prozess durch den Wegfall von Schnittstellen durch die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung effizienter und schlanker gestaltet ist.
- > **Personal- und Sachkosten** werden **durch die Nutzung der Skaleneffekte** und die mit der Kantonalisierung einhergehende **Professionalisierung gesenkt**.

Weitere Verbesserungsvorschläge

Folgende Verbesserungsvorschläge unterstützen die Ziele des Gesamtprojektes und können unabhängig von der organisatorischen Anpassung geprüft werden

- > Abschaffung der vereinfachten Steuerinventare
- > Einführung einer neuen IT-Applikation für die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

- > Ausgangslage
- > Vorgehen und Organisation
- > Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen
- > Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern
- > **Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission**
- > Abschluss

Variantenübersicht Teilprojekt 3



Kantonale(r) Steuerkommissär(in)



Vorsteher(in) Gemeindesteueramt



Vom Volk gewählte Vertretungen

	V01a – Status quo	V01b – Status quo +	V02 – Abschaffung Steuerkommission
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Zusätzlich zum Status quo gibt es Vorgaben betreffen die Regelmässigkeit der Steuerkommissionssitzungen und eine regionalisierte Steuerkommission bei regionalen Gemeindesteuerämtern	Verzicht auf die vom Volk gewählten Vertretungen im Rahmen der Aufgaben der Veranlagungsbehörde
Entscheid Steuerpflicht			
Veranlagung natürliche Personen			
Veranlagungsprüfung (Sonderfälle)			
Ausfertigung Einspracheentscheide			
Beurteilung Einspracheentscheide			
Vorladung SteuerkundInnen			

Bewertungskriterien Teilprojekt 3

Nr.	Name Kriterium
K01	Verfahrensdauer
K02	Fachliche Versiertheit des Entscheidungsgremiums
K03	Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit
K04	Transitionsrisiken
K05	Personal- und Sachkosten
K06	Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden
K07	Akzeptanz der Variante bei den Vertreterinnen und Vertretern
K08	Akzeptanz der Variante bei den heutigen Volksvertretungen in der Steuerkommission
K09	Akzeptanz der Variante bei den Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramts

Bewertungsergebnis Teilprojekt 3

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Status quo +	V02 - Abschaffung Steuerkommission
K01 - Verfahrensdauer	2.0	2	3	4
K02 - Fachliche Versiertheit des Entscheidungsgremiums	2.0	2	2	4
K03 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.0	1	2	4
K04 - Transitionsrisiken	0.5	4	4	3
K05 - Personal- und Sachkosten	0.5	2	2	3
K06 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	0.5	3	3	2
K07 - Akzeptanz der Variante bei den Vertreterinnen und Vertretern	0.5	2	2	3
K08 - Akzeptanz der Variante bei den heutigen Volksvertretungen in der Steuerkommission	0.5	3	3	1
K09 - Akzeptanz der Variante bei den Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramts	0.5	1	2	3
Gewichteter Mittelwert		1.9	2.4	3.5
Anzahl Plus (ungewichtet)		++++ (4)	+++++ (5)	+++++++ (10)
Anzahl Minus (ungewichtet)		-- (2)	(0)	-(1)
Rang		#3	#2	#1

Legende 0: -- 1: - 2: o 3: + 4: ++

Argumente

Die Abschaffung der Steuerkommission stellt eine **deutliche Verbesserung** gegenüber dem Status quo dar:

- > Die **Dauer eines Einspracheverfahrens reduziert** sich deutlich, da Einspracheentscheide nicht mehr in einer Sitzung der Steuerkommission verabschiedet werden müssen;
- > der **Prozess wird schlanker** und für den Steuerkunden und die Steuerkundin **transparenter**;
- > die **Beurteilung** eines steuerrechtlichen Sachverhalts **erfolgt durch Fachpersonen**, was die Akzeptanz des Entscheids erhöhen kann;
- > zudem werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation gestärkt.

Aufgrund der geringen Komplexität und der mehrheitlich bereits bestehenden Prozesse weist die Variante zudem **geringe Transitionsrisiken** auf.

Die empfohlene Variante ist **schweizweit etabliert**: Keiner von 16 befragten Kantonen der Deutschschweiz besitzt eine mit dem Aargau vergleichbare Steuerkommission als erste Einspracheinstanz auf kommunaler Ebene. Fünf der befragten Kantone haben hingegen eine derartige Steuerkommission in der Vergangenheit abgeschafft.

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

- > Ausgangslage
- > Vorgehen und Organisation
- > Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen
- > Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern
- > Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission
- > **Abschluss**

Abschluss

- > Zur Umsetzung der Variantenempfehlungen sind verschiedene Gesetzesanpassungen und organisatorische Änderungsprozesse notwendig.
- > Der Regierungsrat plant, im ersten Halbjahr 2025 eine öffentliche Anhörung abzuhalten und die entsprechenden Gesetzesvorlagen anschliessend zu erarbeiten.
- > Die Umsetzung der drei einzelnen Teilprojekte erfolgt etappiert voraussichtlich ab Januar 2028 und bedarf auch noch organisatorischer Anpassungen bei Kanton und Gemeinden.